

RS Vwgh 1995/10/4 95/15/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.1995

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §34 Abs3;

BAO §112 Abs3;

Rechtssatz

Daß auf den Abgabepflichtigen wegen seiner Tätigkeit als Autor und Regisseur ein anderer (milderer) Maßstab anzuwenden wäre als bei eine derartige Tätigkeit nicht ausübenden Einschreibern, entbehrt einer Grundlage im Gesetz.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995150125.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at